

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33412215-138a-383a-b606-cd0607ac48c4>

Bibliografie	
Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

## Art. 87a GG - Streitkräfte

⋮

(1) <sup>1</sup>Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. <sup>2</sup>Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(1a) <sup>1</sup>Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. <sup>2</sup>Auf die Kreditermächtigung sind [Artikel 109 Absatz 3](#) und [Artikel 115 Absatz 2](#) nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

(3) <sup>1</sup>Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. <sup>2</sup>Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) <sup>1</sup>Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des [Artikels 91 Abs. 2](#) vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. <sup>2</sup>Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

---

### Fußnoten

\* - Art. 87a: Eingef. durch Art. I Nr. 10 G v. 19.03.1956 | 111 u. i.d.F. d. § 1 Nr. 14 G v. 24.06.1968 | 709

